

Kranken- und Unfallversicherung = Assurance maladie et accidents

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **13 (1911-1912)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-241917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



KORRESPONDENZBLATT DES BERNISCHEN LEHRERVEREINS BULLETIN DE LA SOCIÉTÉ DES INSTITUTEURS BERNOIS

13. Januar • 13 Janvier 1912

N° 8

13. Jahrgang • 13^e année

Ständiges Sekretariat: Bern, von Werdt-Passage 2, II. Stock
Telephon 3416 □ Postcheckkonto III, 107

Das «Korrespondenzblatt» (obligatorisches und unentgeltliches Organ des B. L. V. und des B. M. V.) erscheint in der Regel um die Mitte des Monats. Mitteilungen für die Konferenzchronik bis am 14. jeden Monats, längere Einsendungen bis am 13. an das Sekretariat.

Secrétariat permanent: Berne, 2, Passage de Werdt, II^e étage
Téléphone 3416 □ Compte de chèques III, 107

Le «Bulletin» (organe obligatoire et gratuit du B. L. V. et du B. M. V.) paraît, en règle générale, vers le milieu du mois. Les communications des sections sont reçues par le secrétaire permanent jusqu'au 14, les autres publications jusqu'au 13 de chaque mois.

Inhalt — Sommaire: Ferien des Sekretärs. — Vacances du secrétaire. — Kranken- und Unfallversicherung. — Assurance maladie et accidents. — «Der Fall Wimmis nach den Akten.» — B. L. V.: Chronik des Kantonalvorstandes. — Chronique du Comité cantonal. — B. M. V.: Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrerschaft. — Caisse en faveur des veuves et des orphelins du personnel enseignant des écoles moyennes bernoises. — Chronik des Kantonalvorstandes. — Chronique du Comité cantonal. — **Mitteilungen — Communications:** Schweizerische Lehrerwaisenstiftung. — Fonds en faveur des orphelins d'instituteurs suisses. — Gemeinderatswahlen in Thun. — Lehrerbibliotheken. — Mitteilungen der Redaktion. — Communication de la rédaction. — Sammlung für die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung. — Collecte pour la Caisse des orphelins du S. L. V.

Ferien des Sekretärs.

Nach Reglement hat der Sekretär für dieses Geschäftsjahr noch Anspruch auf 14 Tage Ferien. Gemäss Uebereinkunft mit den Herren Präsidenten des K. V. und der G. K. dauern diese vom 15. bis 28. Januar 1912. Das Bureau bleibt während dieser Zeit gleichwohl geöffnet.

Vacances du secrétaire.

Le secrétaire a encore droit à 15 jours de vacances réglementaires. Après entente avec le président du C. C. et celui du Comité-directeur, elles commenceront le 15 courant et dureront jusqu'au 28 janvier 1912. Le bureau restera ouvert pendant cette quinzaine.

Kranken- und Unfallversicherung.

Der 4. Februar 1912 ist ein Schicksalstag für die schweizerische Sozialreform. Dem grossen Versicherungswerke sind mächtige Feinde entstanden, die in geheimer, demagogischer Wühlarbeit alles aufbieten, um die Vorlage zu Falle zu bringen. Die Stellung der Lehrerschaft in diesem Referendumskampfe ist gegeben. Tag für Tag tritt dem Lehrer die Not weiter Volkskreise entgegen. In der Schulstube, in den Beratungen der Armenbehörden, der Krankenkassen, der Fürsorgevereine lernt er das Elend und seine Folgen kennen und fürchten. Das Versicherungsgesetz sucht dem Uebel entgegenzutreten, es sucht die Quellen der Armut zu verstopfen, und da muss

Assurance maladie et accidents.

Le 4 février 1912 sera une journée importante dans le grand mouvement des réformes sociales de la Suisse. Des ennemis puissants se sont levés contre la loi soumise au peuple et travaillent secrètement en démagogues aux fins de faire sombrer cette œuvre humanitaire. L'attitude du corps enseignant est ici toute indiquée. Chaque jour l'instituteur entre en contact avec la misère de certaines classes du peuple. Il constate dans sa propre classe, ainsi que lors des délibérations des autorités préposées à l'assistance, aux caisses en faveur des malades et aux œuvres de bienfaisance, la misère qui ronge une partie du peuple et les suites désastreuses qui en résultent pour

der Lehrer tapfer, ohne Menschenscheu dafür eintreten und alles tun, um dem grossen Werke zum Siege zu verhelfen.

Was bringt uns die Versicherungsvorlage? Sie bringt uns die Unterstützung der bestehenden Krankenkassen durch den Bund, wodurch die Leistungen derselben bedeutend erhöht werden; sie bringt die Freizügigkeit der Versicherten und bessere Krankenpflege in den gebirgigen, verkehrsarmen Gegenden. Die Vorlage löst die Haftpflicht ab durch die Versicherung, indem sie statt eines ungenügenden Kapitals von Fr. 5000—6000 dem Verunfallten oder seinen Hinterbliebenen eine auskömmliche Rente gewährt. Sie sorgt auch für die Nichtbetriebsunfälle und reisst durch die Schaffung einer staatlichen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Unfallversicherungsanstalt den Versicherten aus den Händen der profitgierigen Privatgesellschaften. Zu dieser Anstalt, und das ist für uns Lehrer bedeutungsvoll, hat jeder, wess Standes er auch sei, freien Zutritt. Der Bund zahlt für jeden Versicherten, dessen Jahreseinkommen Fr. 3000 nicht übersteigt, einen Achtel der Prämie.

Welches sind nun die Einwände der Gegner? Sie jammern über die staatliche Unfallversicherungsanstalt und wissen viel Schönes zu sagen von der freien Konkurrenz, die für niedrige Prämien und kulante Bedingungen Sorge. Leider geben die bisherigen Erfahrungen ein etwas anderes Bild von dieser Privatversicherung: Hohe Prämien, rigore Bedingungen, eine Unmasse von Prozessen, dafür aber lukrative Direktorengelöhler von Fr. 25—30,000 und fette Dividenden von 20 bis 30 %. Die Gegner wenden sich ferner gegen die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle und die Gleichberechtigung der Ausländer. Das sind leere Vorwände. Kein Mensch, der sich privat versichert, wird dies nur für Betriebsunfälle tun, jeder will eine ganze, volle Versicherung. Die Folgen des Unglücks sind für eine Arbeiterfamilie genau die gleichen, ob der Unfall in der Fabrik oder auf dem Heimwege geschieht. Der Einspruch, man bevorzuge die Ausländer, bedeutet nichts als einen Appel an niedrige Leidenschaften und öden Chauvinismus, denn jedermann weiss, dass die Versicherung auf Gegenrecht beruht.

Das Versicherungsgesetz ist ein bedeutsamer Schritt zur Linderung der sozialen Not; nur von diesem Gesichtspunkte aus soll es betrachtet und gewürdigt werden. Bei allem Respekt vor privater Initiative und privater Tätigkeit muss doch gesagt werden, dass das Unglück der Mitmenschen nicht das Wirkungsfeld kapitalistischer Ausbeutung sein soll, sondern dass es Aufgabe des Staates ist, auf diesem Gebiete einzugreifen. Der

toute la nation. La loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accident cherche à remédier partiellement au mal en tarissant certaines sources de la pauvreté, aussi l'instituteur doit entrer vaillamment en campagne en faveur de la loi.

Que nous apporte ce projet? Il nous assure l'appui par la Confédération des «caisses pour malades» qui existent déjà, ce qui permettra à celles-ci d'offrir de plus grands avantages. Il garantit aux assurés plus de liberté et dans les contrées montagneuses ou peu fréquentées de meilleurs soins médicaux. Il liquide par l'assurance la question des responsabilités en accordant à l'intéressé ou à sa famille au lieu d'un capital insuffisant de fr. 5 à 6000 une rente raisonnable. Elle connaît également des accidents qui surviennent en dehors des exploitations industrielles et arrache l'assuré des mains de sociétés particulières affamées de dividendes, par la création d'une institution d'Etat reposant sur le principe de la mutualité. Chacun peut faire partie de cette institution, quelle que soit sa profession, c'est là un point que l'instituteur ne saurait perdre de vue. La Confédération paye $\frac{1}{8}$ des primes pour chaque assuré dont le revenu annuel ne dépasse pas fr. 3000.

Quels sont les arguments des adversaires? Ils se plaignent de cette institution d'Etat en faveur des victimes d'accidents et se plaisent à relever les avantages incroyables que présente la concurrence acharnée des diverses sociétés d'assurance, concurrence qui assure, selon eux, des primes extramodérées et des conditions d'assurance des plus libérales. Malheureusement, les faits tiennent un langage bien différent: primes élevées, conditions rigoureuses, une masse de procès et, d'autre part, des traitements de directeurs de fr. 25,000 à 30,000 et des dividendes de 20 à 30 %. Les adversaires reprochent également au projet de loi de viser aussi les accidents qui surviennent en dehors de l'exploitation industrielle et d'accorder les mêmes droits aux étrangers. Ce ne sont là que des arguments sans valeur qui ne servent qu'à couvrir la mauvaise cause à défendre. Qui voudrait ne s'assurer que contre les accidents qui surviennent à l'usine? Celui qui actuellement s'assure auprès d'une compagnie veut une assurance complète et non partielle. Les suites d'un malheur sont les mêmes pour la famille d'un ouvrier, qu'il s'agisse d'un accident survenu à la fabrique ou au retour à la maison. Quant à l'argument relatif aux étrangers, nous n'y voyons qu'un appel à peine déguisé aux basses passions et au stérile chauvinisme, car chacun sait pourtant que l'assurance repose sur la réciprocité des droits et des devoirs.

La loi sur l'assurance marque un gros pas dans la lutte contre la misère sociale, et ce n'est

Lehrerschaft aber erwächst die hohe und schöne Pflicht, all diese sozialen Bestrebungen zu unterstützen, und deshalb wird sie einmütig für das Versicherungsgesetz kämpfen und stimmen.

qu'à ce point de vue qu'elle doit être étudiée et comprise. Tout en respectant l'initiative privée, il faut cependant reconnaître que le malheur de nos concitoyens ne doit pas servir de champ d'activité à une exploitation capitaliste, mais que l'Etat a le devoir de s'interposer. Que notre corps enseignant pense à la noble tâche qui lui incombe dans toutes les questions sociales de ce genre et alors il luttera pour le triomphe de la loi sur l'assurance le 4 février prochain.

„Der Fall Wimmis nach den Akten.“

Unter diesem Titel hat das Korrespondenzblatt des B.L.V. Nr. 5 einen von der Geschäftsleitung gezeichneten Artikel gebracht, auf den wir erst heute antworten, eines-teils, weil uns während längerer Zeit das benötigte Aktenmaterial fehlte (es ist uns auch jetzt noch nicht vollständig ausgehändigt worden), und andernteils, weil wir den Zeitpunkt abwarten wollten, in welchem wir die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den gewesenen Oberlehrer I. wegen Verleumdung als Tatsache melden könnten. Dies ist nun der Fall.

In erster Linie müssen wir betonen, dass der fragliche Artikel keineswegs seinem Titel entspricht. Er ist nichts weniger als eine «aktenmässige» (objektive) Darstellung des Sachverhaltes. Die Angaben des Lehrers I. in seiner Antwort auf unsere Beschwerde an die Unterrichtsdirektion bilden das Fundament für die Beurteilung des gesamten Verhaltens der Schulkommission.

Wir wollen im folgenden in chronologischer Reihenfolge auf die einzelnen Klagepunkte eintreten, wobei wir uns nach Möglichkeit der Kürze befleissen.

1. *Abortfrage.* Die Behauptung, im Primarschulhause sei der obere Teil von fünf Abtrittrohren zerbrochen, so dass Fäkalien den äusseren Teil der Rohre verunreinigen etc. ist falsch und wir stellen ausdrücklich fest, dass weder Lehrer I. noch jemand anderes der Schulkommission oder deren Präsidenten eine derartige Meldung gemacht hat. Die Zumutung, eine derartige Mitteilung wäre unberücksichtigt geblieben, müssen wir mit Entrüstung zurückweisen. Die gesamte übrige Lehrerschaft von Wimmis wird bezeugen können, dass die Kommission je und je ihren Wünschen und Anträgen volle Aufmerksamkeit geschenkt und das grösste Wohlwollen entgegengebracht hat.

Auf Grund der Angaben des Lehrers I. hat die Direktion den Schulinspektor beauftragt, die Abortverhältnisse im hiesigen Primarschulhaus zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Der Inspektor stellte fest, dass die Angaben des I. nicht nur übertrieben, sondern geradezu falsch waren. Immerhin erklärte er, dass die Abortanlage den heutigen Anforderungen natürlich nicht mehr in allen Teilen entspreche — sie wurde in den achtziger Jahren nach den von der Baudirektion und Unterrichtsdirektion genehmigten Plänen erstellt — und wünschte, dass geeignete Massnahmen getroffen würden, um vorliegenden Mängeln abzuhelpfen.

Der Inspektor reichte seinen Untersuchungsbericht bei der Unterrichtsdirektion ein und die Kommission erwartete von dieser Amtsstelle eine offizielle Eröffnung des Resultates der Untersuchung mit allfälligen sachgemässen Weisungen.

2. *Verlegung der Oberklasse der Primarschule in das neue Sekundarschulgebäude.* Für die Tatsache,

dass von Anfang an ein Zimmer des Neubaus für die Unterbringung einer Primarklasse reserviert worden war, haben wir an Hand unanfechtbarer Urkunden (Gemeindeakten) der Direktion gegenüber den Beweis erbracht. Lehrer I. hat anlässlich des geschilderten Wortwechsels zwischen ihm und dem Kommissionspräsidenten mit keinem Wort behauptet, das fragliche Zimmer sei für eine Primarklasse zu klein, deshalb könne er nicht glauben, dass es für eine solche in Aussicht genommen worden sei; er machte, ohne irgendwelche Provokation, in verletzender Weise den Präsidenten — der nur erwähnte, es sei zu begrüssen, dass, wie seinerzeit in Aussicht gestellt, das neue Gebäude nun auch der Primarschule dienstbar gemacht werde — zum Lügner. Der mehrmals wiederholte Versuch, den Lehrer in aller Ruhe und Freundlichkeit von der völligen Unbegründetheit seines Zweifels zu überzeugen, wurde jedesmal in unglaublich arrogantem Tone einzig mit den Worten: «das glaube ich nicht» und «sagen Sie, was Sie wollen, ich glaube es nicht!» beantwortet. Wenn der Präsident ihm schliesslich sein Gebaren als unanständig und unverschämt verwies, so war diese Zurechtweisung unseres Erachtens vollauf gerechtfertigt.

3. *Examenaufgaben.* Es handelte sich hierbei nie um Aufgabenteilung durch den Präsidenten, sondern um Festsetzung des Prüfungsstoffes durch das Bureau in Gegenwart und unter Mitwirkung der Lehrerschaft. Nie wurde eine Verfügung getroffen, ohne dass die Lehrerschaft sich ausdrücklich mit derselben einverstanden erklärt hätte.

Wie rationell dieses Vorgehen war, beweist wohl am besten der Umstand, dass, nachdem eine Zeitlang ein anderer Modus eingeschlagen worden war, die Lehrerschaft selber ein Zurückkehren zum alten Brauche wünschte.

Was die Berufung auf § 17 des Reglementes von 1871 anbelangt, so verhält es sich damit folgendermassen: Die gesetzliche Grundlage für die alljährliche Konferenz zur Festsetzung des Examenstoffes bildete seit Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1894 allerdings nicht mehr der vorzitierte § 17 des Reglementes von 1871. Wohl aber bildet diese Reglementsstelle die historische und natürliche Grundlage des beschriebenen Brauches. Mit dem alten, bewährten Brauche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von 1894 zu brechen, hätte nur dann Sinn gehabt, wenn das Gesetz dies verlangt hätte. Das war nun nicht der Fall. Dass auch nach dem neuen Schulgesetze die Schulkommissionen über die Anordnung der Prüfungen ein Wort mitzureden haben, ergibt sich schon aus ihrer Stellung als Aufsichtsbehörden. Der einzige Unterschied zwischen der frühern und der geltenden Gesetzgebung liegt in folgendem: Während das Reglement von 1871 den Kommissionen die Auswahl des Examenstoffes kategorisch vorschrieb, lässt ihnen das neue Gesetz für die Ausübung der Aufsicht gewisse